



küffner maunz langer zugmaier



küffner maunz langer zugmaier

Umsatzsteuer: Risikofalle EU-Exporte

Prof. Dr. Thomas Küffner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Gliederung

1. **Warenexporte in die EU**
2. Dienstleistungsexporte in die EU

Gesetzliche Regelung

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

§ 6a Abs. 1 UStG – Voraussetzungen

- (1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
 2. der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerberund
 3. der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.
- Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein. ⁴

Gesetzliche Regelung

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

§ 6a Abs. 3 UStG – Nachweise

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

§ 6a Abs. 4 UStG – Schutz des gutgläubigen Lieferers

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.

5

Umsatzsteuerfalle innergemeinschaftliche Lieferung



Verkauf Gebrauchtwagen durch Autohaus DE an italienischen Unternehmer IT aus Sizilien für EUR 20.000.

Risiko: EUR 3.800

Chance: EUR 800

Restrisiko: EUR 3.000

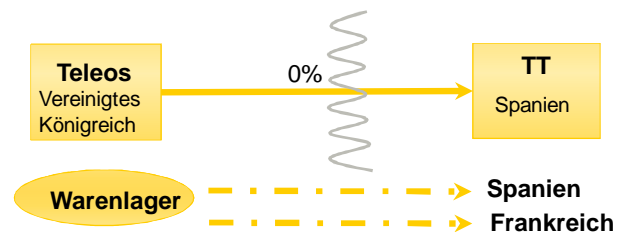
6

Rechtsprechungsentwicklung

- EuGH-Rechtsprechung
 - Urteil vom 27.09.2007, Teleos, C-409/04
 - Urteil vom 27.09.2007, Collée, C-146/05
 - Urteil vom 27.09.2007, Twoh, C-184/05
- BFH-Rechtsprechung
 - Urteil vom 08.11.2007, V R 26/05
 - Urteil vom 08.11.2007, V R 71/05
 - Urteil vom 08.11.2007, V R 72/05
 - Urteil vom 06.12.2007, V R 59/03
- BMF-Schreiben v. 06.01.2009 (21 Seiten)
- BFH-Urteil vom 12.05.2009, V R 65/06

EuGH vom 27.09.2007, Teleos, C-409/04

Sachverhalt:



EuGH vom 27.09.2007, Teleos, C-409/04

Entscheidung:

- Voraussetzung ist physisches Verlassen des Gegenstandes des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats
- Mitgliedstaaten können Nachweise verlangen, jedoch gebunden an
 - Grundsatz der Rechtssicherheit
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Grundsatz der steuerlichen Neutralität
- Daher: Gutgläubiger Unternehmer geschützt
 - Unschädlich, wenn Belege gefälscht
 - Finanzverwaltung trägt ebenso Risiko

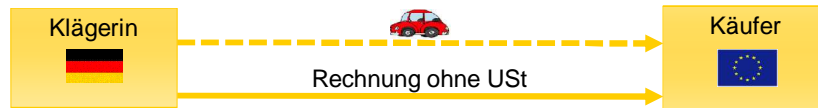
EuGH vom 27.09.2007, Teleos, C-409/04

Fazit:

- Buch- und Belegnachweis keine materiell-rechtliche Voraussetzung
- Finanzverwaltung muss Unternehmer Kriterien an die Hand geben, anhand derer sie sicher sein können, die Voraussetzungen der Steuerfreiheit zu erfüllen
- Finanzverwaltung muss sich ggf. an Abnehmer halten
- Allein formale Mängel schaden nicht
- Finanzgericht tritt zukünftig in freie Beweiswürdigung

BFH, Urteil vom 12.05.2009 (V R 65/06) (BFH/NV 2009 S. 1555)

Sachverhalt:



- Lieferung 1:
 - ➔ CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg, jedoch war das Feld 24 nicht ausgefüllt
- Lieferung 2:
 - ➔ Lieferschein mit Vermerk des Abholers M, die Gebrauchtfahrzeuge „heute“ nach Spanien zu überführen
- Lieferung 3: Barverkäufe
 - ➔ Kopien der Reisepässe der Abholer, die aber keine Angaben zur Anschrift der Abholer enthielten

11

BFH, Urteil vom 12.05.2009 (V R 65/06) (BFH/NV 2009 S. 1555)

Entscheidung:

- Steuerfreie Lieferung bei Erfüllung der Nachweispflichten nach §§ 17a ff. UStDV
- Beleg- und Buchnachweis unterliegt jedoch der Nachprüfung
- Falls Unrichtigkeit oder Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Nachweisangaben
 - ➔ Grundsatz: Steuerpflichtige Lieferung
 - ➔ Ausnahme: Vertrauensschutz, wenn auf Angaben des Abnehmers vertraut
- Falls Nachweise nicht oder unvollständig vorhanden sind
 - ➔ Grundsatz: Steuerpflichtige Lieferung
 - ➔ Ausnahme: aufgrund der objektiven Beweislage steht zweifelsfrei fest, dass Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen

12

BFH, Urteil vom 12.05.2009 (V R 65/06) (BFH/NV 2009 S. 1555)

Entscheidung:

- Abgrenzung zu BMF-Schreiben vom 6.1.2009
- CMR-Frachtbrief erfüllt die Anforderungen an einen Versendungsbeleg, auch wenn er keine Empfangsbestätigung in Feld 24 enthält.
- Bei Abholung durch einen Beauftragten kommt es nicht darauf an, dass der Unternehmer über einen Belegnachweis verfügt, aus dem sich die Abholberechtigung des Beauftragten ergibt.
 - Keine Rechtsgrundlage für zusätzliche Nachweiserfordernisse
 - Bestätigung durch BFH, Beschluss v.03.08.2009 (XI B 79/08)
 - Unternehmer muss seine steuerlichen Verpflichtungen im Voraus kennen
- Übrige Lieferungen steuerpflichtig, da Angaben über Person und Anschrift der Abholer fehlen.

13

BFH, Urteil vom 12.05.2009 (V R 65/06) (BFH/NV 2009 S. 1555)

Fazit:

- Buch- und Belegnachweis = widerlegbarer Anscheinsbeweis
- BFH distanziert sich von Finanzverwaltung
- BMF hat noch nicht reagiert
- Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 6.1.2009 wohl erforderlich
- In folgenden Folien wird Überarbeitungsbedarf aus Sicht der Beratungspraxis aufgezeigt

14

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

- **BMF – Rn. 22: Feststellungslast bei Nachweisen**
 - Feststellungslast trägt allein der Lieferer
 - Bei fehlenden Nachweisen grundsätzlich keine Steuerbefreiung
 - Anders, wenn objektiv Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung feststeht.
 - Zweifelsfreier Belegnachweis kann z.B. Mängel beim Buchnachweis heilen
 - Achtung: Gutgläubensschutz
 - **Aber neu: BFH v. 12.05.2009, Az. V R 65/06**

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

- **BMF – Rn. 25: Belegnachweise § 17a Abs. 2 UStDV**
 - Bei Beförderung (Transport durch Lieferer oder Abnehmer)
 - Name und Anschrift des Abnehmers
 - Rechnungsdoppel
 - Beleg mit Bestimmungsort (Lieferschein)
 - Empfangsbestätigung des Abnehmers
 - **Abholfall:** Versicherung des Abnehmers, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen werde

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

- **BMF – Rn. 29: Belegnachweise § 17a Abs. 2 UStDV**
 - Sonderproblem: Identität des Abnehmers
 - Mittels Handelsregisterauszug
 - Passkopie des Geschäftsführers des Abnehmers
 - Zweifel an Existenz: auch nachträglich kann Nachweis erbracht werden
 - **Aber neu: BFH v. 12.05.2009, Az. V R 65/06**

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

- **BMF – Rn. 31: Belegnachweise § 17a Abs. 2 UStDV**
 - Sonderproblem Versicherung nach § 17a Abs. 2 Nr. 4 UStG
 - in deutscher Sprache
 - Unterschrift
 - **Aber neu: BFH v. 12.05.2009, Az. V R 65/06**

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

- **BMF – Rn. 32: Belegnachweise § 17a Abs. 2 UStDV**
 - Bei Abholung durch den Beauftragten
 - Aus Versicherung oder aus Empfangsbestätigung muss sich ergeben, dass Beauftragter abholt
 - Empfangsbestätigung muss Unterschrift des Abnehmers oder des Beauftragten enthalten
 - Nachweis, dass Beauftragung zur Abholung dieses Gegenstandes
 - Beleg für Identität des Beauftragten (Passkopie)
 - Beauftragung für Beförderung an Abnehmer (nicht an Dritten)
 - Praxisempfehlung: Durchgehende Vollmachtskette
 - **Aber neu: BFH v. 12.05.2009, Az. V R 65/06**

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

- **BMF – Rn. 34: Belegnachweis bei Versendung § 17a Abs. 4 UStDV**
 - Rechnungsdoppel (§ 14 Abs. 4, § 14a Abs. 3 UStG)
 - Beleg entsprechend § 10 Abs. 1 UStDV
 - Versendungsbeleg, insbesondere Frachtbrief / Konnossement
 - CMR-Frachtbrief, sofern vollständig ausgefüllt (insbesondere Feld 24) mit Empfangsbestätigung des Abnehmers
 - ➔ Nachweis Unzumutbarkeit (Rn. 37)
 - Andere Geschäftspapiere (Rn. 35)
 - **Aber neu: BFH v. 12.05.2009, Az. V R 65/06**

BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

■ **BMF – Rn. 41: Buchnachweis**

- „Handeln in fremdem Namen“
 - Voraussetzung: (zivilrechtliche) Vertretungsmacht
 - Nachweis der Identität des Abnehmers durch Vorlage Kaufvertrag
 - Ggf. Vollmacht des Vertreters
 - **Aber neu: BFH v. 12.05.2009, Az. V R 65/06**

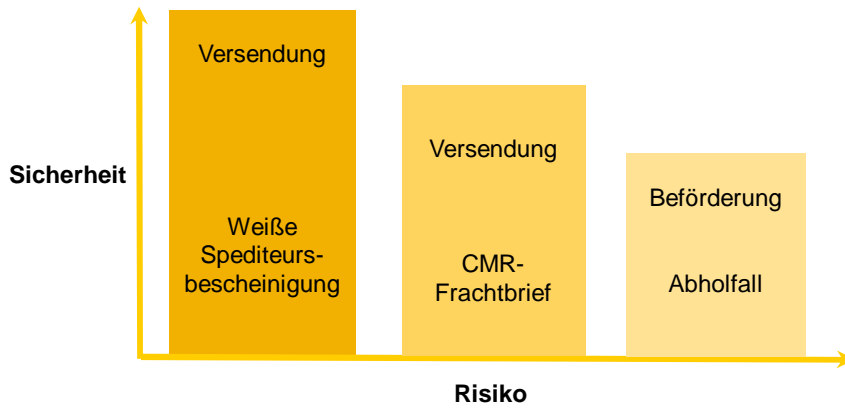
BMF-Schreiben vom 06.01.2009 (BStBl. I 2009, S. 60)

Praxisempfehlung für Abholfälle:

- Anfertigung einer Kopie des Ausweispapiers des Abholers bzw. des Unternehmers und ggf. der Vollmacht des Abnehmers
- Schriftliche Dokumentation der Empfangsbestätigung
- Einhaltung der Rechnungserfordernisse nach § 14a UStG
- Keine Bargeldzahlung
- Verwendung einer Checkliste (vgl. Anlage)
- Verwendung von Formularen (vgl. Anlage)

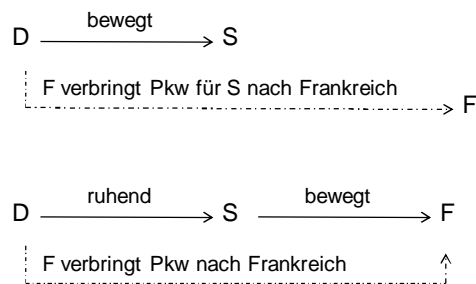
Praxisempfehlung

Risikoabwägung



Praxisbeispiel: „Soko Lux“ (Firma ProService SL, Spanien)

Spanischer Autohändler S kauft bei deutschem Autohändler D gebrauchten Pkw und weist D darauf hin, dass der Fahrer F aus Frankreich den Pkw für S abholt und diesen nach Frankreich verbringt.



Gliederung

1. Warenexporte in die EU
- 2. Dienstleistungsexporte in die EU**

Mehrwertsteuerpaket

Überblick

1. § 3a UStG: (Mehrwertsteuerpaket – ab 2010)
 - B2B: Grundsatz: Leistungsort beim Empfänger
 - B2C: Grundsatz: Leistungsort am Ort des leistenden Unternehmers
 - Zahl der Sonderregelungen eng begrenzt
2. § 13b UStG: (Mehrwertsteuerpaket – ab 2010)
 - Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers müssen der leistenden Unternehmensniederlassung genau zugeordnet werden
 - Reverse-Charge-Verfahren auch bei Leistungsbezug für unternehmensfremde Zwecke

Mehrwertsteuerpaket

Überblick

3. § 18a UStG: (Mehrwertsteuerpaket – ab 2010)

- Zusammenfassende Meldungen auch für „innergemeinschaftliche Dienstleistungen“

4. §§ 59 ff. UStDV: (Mehrwertsteuerpaket – ab 2010)

- Einheitliche Antragstellung über elektronisches Portal des Ansässigkeitsstaats des Unternehmers
- Verzinsungspflicht verspäteter Erstattungen zugunsten des Antragstellers
- Rechnungen müssen zunächst nicht mehr im Original eingereicht werden
- Verlängerung der Antragsfrist bis 30. September des Folgejahres

Ort der Dienstleistung

Zwei entscheidende Fragen:

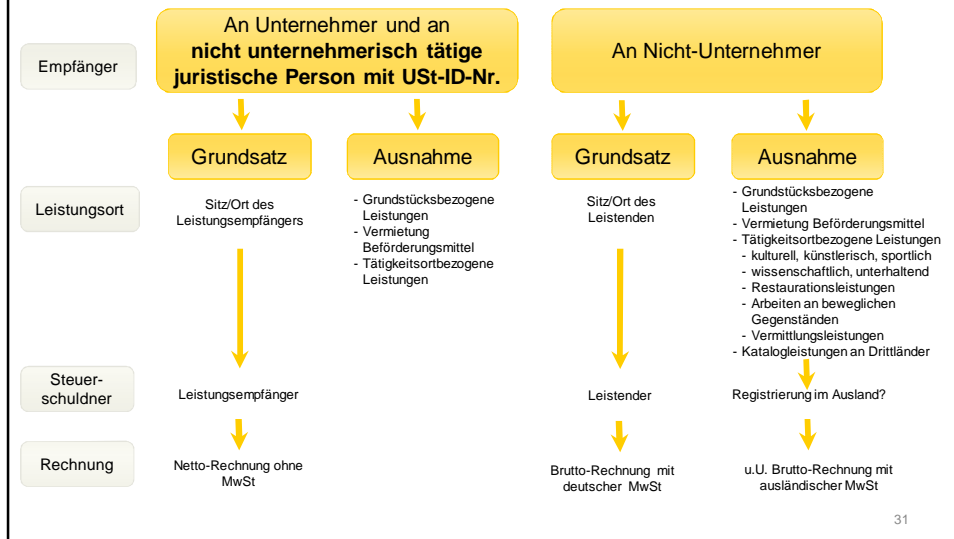
1. Steuerbarer Umsatz?

- Unternehmer
- Gegen Entgelt
- Ort der Dienstleistung? Wo? In Deutschland oder im Ausland?

2. Wer schuldet Umsatzsteuer?

- Grundsatz: Leistungserbringer
- Ausnahme: Leistungsempfänger (§ 13b UStG – Reverse Charge)

Ort der sonstigen Leistung ab 01.01.2010



Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Grundregel:

- Leistungsort am Ort des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 2 S. 1 UStG)
- Bei Ausführung an die Betriebsstätte des Unternehmers ist der Ort der Betriebsstätte maßgebend (§ 3a Abs. 2 S. 2 UStG).
- Zu Betriebsstätten vgl. auch Vertrauensschutzregelung des BMF (Schreiben v. 04.09.2009, BStBl. I 2009 S. 1005)
 - Rz. 11: Werbeanzeigen und Werbesendungen
 - Rz. 12: Verwendete USt-ID-Nr.

Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Grundregel:

- Leistung muss für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt worden sein.
- Juristische Personen, die nicht unternehmerisch tätig sind und eine USt-ID-Nr. besitzen, sind den Unternehmern gleichgestellt (§ 3a Abs. 2 S. 3 UStG).
- Vertrauensschutzregelung des BMF (Schreiben v. 04.09.2009, BStBl. I 2009 S. 1005)
 - Rz. 15: Verwendung einer USt-ID-Nr. ist Indiz, dass Leistungsbezug eines Unternehmers für Unternehmen

Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG gilt zukünftig auch bei:

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Vermittlungsleistungen
- innergemeinschaftliche Güterbeförderungen
- bisherige Leistungen nach § 3a Abs. 1 UStG a.F. (Leistungsbündel)
- Ab 2011 (Art. 53 MwStSystRL – noch nicht umgesetzt) folgende Leistungen:
 - kulturelle, künstlerische,
 - wissenschaftliche, unterrichtende,
 - unterhaltende und ähnliche Leistungen
 - nicht: Eintrittsberechtigungen für solche Dienstleistungen

Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Dokumentationspflichten

- Leistungsempfänger = EU
 - Gültigkeit der USt-ID-Nr. sowie Name und Anschrift durch das BZSt bestätigen und archivieren!
 - Leistungsbezug für das Unternehmen dokumentieren
 - Verwendung der USt-ID-Nr. durch den Leistungsempfänger (aktives Tun!) soll schriftlich in dem jeweiligen Auftragsdokument festgehalten werden
 - Erfassung der USt-ID-Nr. des Leistungsempfängers in den Stammdaten und Erklärung des Leistungsempfängers, dass diese USt-ID-Nr. bei allen künftigen Einzelaufträgen gilt

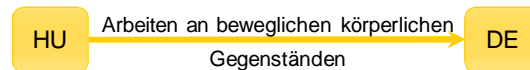
Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Dokumentationspflichten

- Leistungsempfänger = Drittland
 - USt-ID-Nr. nicht vorhanden
 - Andere Bescheinigungen, die inhaltlich der Unternehmerbescheinigung nach § 61a Abs. 4 UStDV entspricht (z. B. 6166 für US-amerikanische Unternehmer)
 - Leistungsbezug für das Unternehmen dokumentieren

Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen



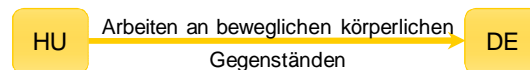
Sachverhalt:

- Unternehmer DE aus Deutschland versendet halbfertige Produkte nach Ungarn zur Bearbeitung.
- Der Auftragnehmer (HU) stellt daraus Maschinen her.
- Ein Teil der Maschinen liefert DE innerhalb von Ungarn

37

Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen



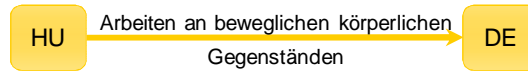
Bisherige Rechtslage:

- § 3a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c UStG, wenn DE seine deutsche USt-ID-Nr. verwendet und die Maschinen Ungarn verlassen
- Leistungsort:
 - ➔ Deutschland in Bezug auf Maschinen, die Ungarn verlassen
 - ➔ Ungarn in Bezug auf Maschinen, die in Ungarn bleiben
- Reverse Charge Verfahren in Deutschland

38

Dienstleistungen an Unternehmer B2B Umsatz

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen



Ab 01.01.2010:

- § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c UStG ist nicht anwendbar, da DE Unternehmer ist
- Grundregel
- Leistungsort: Deutschland, unabhängig davon, dass Maschinen in Ungarn bleiben
- Reverse Charge Verfahren in Deutschland

USt-Voranmeldung - Ausgangsseite

22	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-Mehr.	44
23	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49
24	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Aushäufelieferungen; Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43
25	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48
26	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)	
27		81
		86
		35
	cher Betriebe nach § 24 UStG	77
	4 UStG zu entstehen ist (Sägemehl, Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76
	Erwerbe	
	ritliche Erwerbe	91
	irtschaftliche Erwerbe	89
		93
35	zum Steuerersatz von 7%	95
36	zu anderen Steuerätzen	94
37	neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-Mehr. zum allgemeinen Steuerersatz	96
38	Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
39	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42
40	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuern schuldet	60
41	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 16b Satz 1 Nr. 2 UStG	21
42	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45
43	Übertrag	zu übertragen: Seite 45

Leistungen im Inland, für die ein Leistungsempfänger in D. die USt schuldet

Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger die USt schuldet

Übrige Leistungen, die nicht im Inland steuerbar sind

USt-Voranmeldung - Eingangsseite

Leistungsbezug i. S. v. § 3a Abs. 2 UStG von in der EU ansässigen Unternehmen

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	
Leistungsbezug i. S. v. § 3a Abs. 2 UStG	46	47
Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 USiG)	52	53
Lieferungen sicherungsbereiteter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 USiG)	73	74
Bausleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 USiG)	84	85
Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf vorbesteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steueränderung		65
Umsatzsteuer		
Abziehbare Vorsteuerbeträge		
Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 USiG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 USiG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 USiG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 USiG)		66
Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 USiG)		61
Steuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 USiG)		62
Leistungen im Sinne des § 13b USiG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 USiG)		67
Im allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a USiG)		63
Leistungen (§ 15a USiG)		64
Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens an Unternehmen im Sinne des § 19 Abs. 1 USiG (§ 15 Abs. 4a USiG)		59
Über unberührt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c USiG) sowie Steuer, die Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b betreffen		69

Vorsteuerabzug

Andere Leistungsbezüge von im Ausland ansässigen Unternehmen

Abgabe Zusammenfassende Meldungen

Meldung der Warenlieferungen (§ 18a Abs. 4 Nr. 1 u. 2 UStG) vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet, der sonstigen Leistungen (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG) und der Lieferungen i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Bitte beachten!

Sonstige Leistungen bzw. Dreiecksgeschäfte sind in Spalte 3 extra zu kennzeichnen.

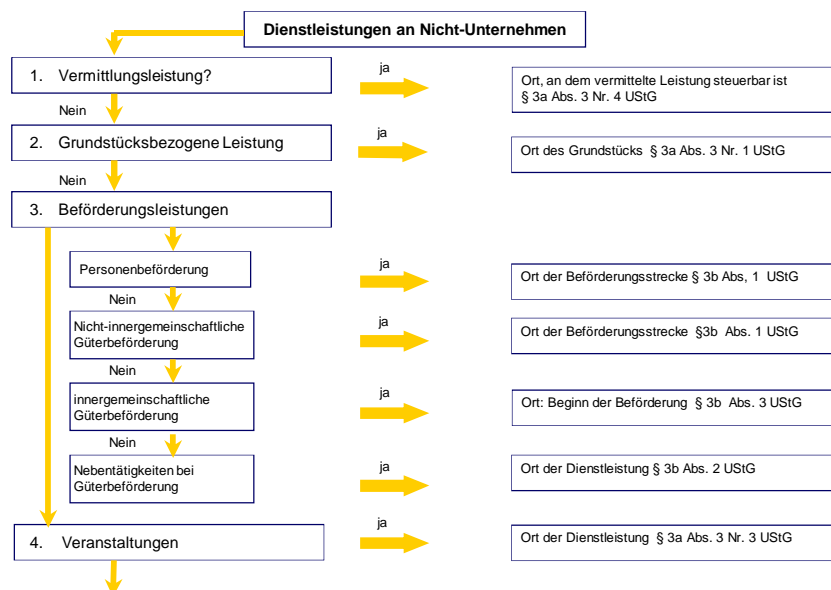
Bei unterschiedlichen Leistungen an denselben Unternehmer ist jeweils eine gesonderte Zeile zu

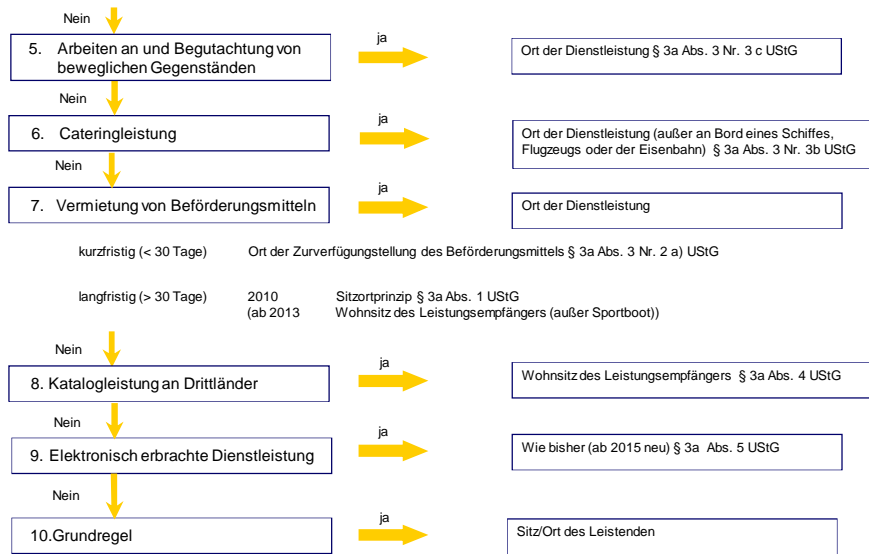
Zeile	1		2		3
	Länderkennzeichen	UST-IdNr. des Erwerbers/Unternehmers in einem anderen Mitgliedstaat	Summe der Bemessungsgrundlagen volle EUR	Ct.	Sonstige Leistungen (falls JA, bitte 1 auswählen) - Dreiecksgeschäfte (falls JA, bitte 2 auswählen)
1	AT	12345678	1000	---	2
2	AT	12345678	300	---	1
3	AT	12345678	5000		

Dienstleistungen an Nichtunternehmer B2C Umsatz

Grundregel:

- Leistungsort am Sitz des leistenden Unternehmers, § 3a Abs. 1 S. 1 UStG
- Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung (§ 3a Abs. 1 S. 2 UStG)





Fragen?

Prof. Dr. Thomas Küffner
thomas.kueffner@kmlz.de
089 / 2 17 50 12 – 30

Umsatzsteuer-Newsletter?

thomas.kueffner@kmlz.de

küffner maunz langer zugmaier

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gümbelstr. 2
80636 München
Telefon +49 (0) 89/2 17 50 12-20
Telefax +49 (0) 89/2 17 50 12-99
www.kmlz.de
office@kmlz.de